

Teilliquidationsreglement der Mauritius Pensionskasse, gültig ab 01. Januar 2018

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Stiftungsrat der Pensionskasse Mauritius (nachfolgend «Pensionskasse» genannt) erlässt das Teilliquidationsreglement in Anwendung von Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 9 ZGB sowie Art. 53b und Art. 53d BVG.

² Das Teilliquidationsreglement findet Anwendung bei einer Teilliquidation der Pensionskasse. Dem Teilliquidationsreglement unterstellt sind die der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber und deren Mitgliederbestände. Als Mitgliederbestand des angeschlossenen Arbeitgebers gelten alle der Pensionskasse angehörenden aktiven Versicherten und Renten beziehenden Personen.

³ Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzungen einer Teilliquidation der Pensionskasse und deren Verfahren. Wird die Pensionskasse vollständig liquidiert (Gesamtliquidation), wird das Teilliquidationsreglement analog angewendet. Die Aufsichtsbehörde entscheidet jedoch gemäss Art. 53c BVG, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt:

- a. bei einer erheblichen Verminderung des Mitgliederbestands;
- b. bei einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers;
- c. bei der Auflösung eines Anschlussvertrags.

² Für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Abs. 1 lit. a und b erfüllt sind, werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds durch den Arbeitgeber gekündigt und ihm keine zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn das Mitglied selbst kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Nicht als unfreiwillige Austritte gelten eine Pensionierung im Rahmen eines Sozialplans, eine vorzeitige oder ordentliche Pensionierung sowie eine Leistungspflicht der Pensionskasse, begründet durch eine Invalidität, einen Todesfall oder eine Kündigung aus disziplinarischen Gründen.

³ Als erheblich im Sinne der Bestimmungen von Abs. 1 lit. a gilt eine Verminderung des Mitgliederbestands durch unfreiwillige Austritte, wenn sie – in Abhängigkeit zum Bestand der aktiven Versicherten und Rentenbezieher des angeschlossenen Arbeitgebers – im folgenden Ausmass erfolgt:

- a. bis 5 aktive Versicherte: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und ein Abgang von mindestens 50% des Vorsorgekapitals;
- b. bei 6 bis 10 aktiven Versicherten: mindestens 5 unfreiwillige Austritte und ein Abgang von mindestens 40% des Vorsorgekapitals;
- c. bei 11 bis 25 aktiven Versicherten: mindestens 8 unfreiwillige Austritte und ein Abgang von mindestens 30% des Vorsorgekapitals;
- d. bei 26 bis 50 aktiven Versicherten: mindestens 11 unfreiwillige Austritte und ein Abgang von mindestens 20% des Vorsorgekapitals;
- e. über 50 aktive Versicherte: unfreiwillige Austritte in der Grössenordnung von 10% der aktiven Versicherten (mindestens jedoch 11 unfreiwillige Austritte) und ein Abgang von mindestens 10% des Vorsorgekapitals. Eine erhebliche Verminderung des Mitgliederbestands ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).

⁴ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des angeschlossenen Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies den Austritt eines erheblichen Teils des versicherten Mitgliederbestands des angeschlossenen Arbeitgebers bewirkt. Unter Restrukturierung wird jedoch nicht primär der Abbau von Arbeitsplätzen verstanden, sondern z.B. die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Arbeitgeber, wobei der versicherte Mitgliederbestand die Pensionskasse verlässt. Neue Besitzverhältnisse mit Verbleib des Mitgliederbestands in der Pensionskasse oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung. Als erheblich im Sinne dieser Bestimmung gilt die Verminderung des Mitgliederbestands, wenn sie – in Abhängigkeit zum Bestand der aktiven Versicherten und Rentenbezieher – im folgenden Ausmass erfolgt:

- a. bis 5 aktive Versicherte: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und ein Abgang von mindestens 50% des Vorsorgekapitals;
- b. bei 6 bis 10 aktiven Versicherten: mindestens 4 unfreiwillige Austritte und ein Abgang von mindestens 40% des Vorsorgekapitals;
- c. bei 11 bis 25 aktiven Versicherten: mindestens 7 unfreiwillige Austritte und ein Abgang von mindestens 30% des Vorsorgekapitals;
- d. bei 26 bis 50 aktiven Versicherten: mindestens 10 unfreiwillige Austritte und ein Abgang von mindestens 20% des Vorsorgekapitals;
- e. über 50 aktive Versicherte: unfreiwillige Austritte in der Grössenordnung von 10% der aktiven Versicherten (mindestens jedoch 10 unfreiwillige Austritte) und ein Abgang von mindestens 10% des Vorsorgekapitals.

⁵ Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst, ist die Voraussetzung für eine Teilliquidation erfüllt, sofern dieser seit mindestens 2 Jahren in Kraft war und der Anschluss mindestens 10 aktive Versicherte und/oder Rentenbezüger hat. Bei der Auflösung eines Anschlussvertrags informiert die Pensionskasse die Auffangeinrichtung.

⁶ Der angeschlossene Arbeitgeber verpflichtet sich, der Pensionskasse eine Verminderung des Mitgliederbestands oder die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation gemäss Abs. 1 lit. a und b führen kann, unverzüglich zu melden. Der angeschlossene Arbeitgeber meldet der Pensionskasse schriftlich die gemäss Abs. 1 lit. a und b betroffenen aktiven Versicherten. Der gesamte Sachverhalt ist begründet zu schildern, insbesondere sind das Ende der Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigungen aufzuführen.

Art. 3 Massgebender Zeitrahmen und Zeitpunkt der Teilliquidation

¹ Die Pensionskasse bestimmt den Zeitrahmen, innerhalb dessen unfreiwillige Austritte von versicherten Personen zu einer Teilliquidation führen.

² Der Zeitrahmen beginnt mit dem Austritt der aktiven versicherten Person, die als Erste infolge des Personalabbaus oder der Restrukturierung unfreiwillig aus der Pensionskasse ausscheidet, und endet mit dem Austritt der letzten unfreiwillig ausscheidenden aktiven versicherten Person. Bei schleichendem Abbau beträgt der Zeitrahmen mindestens 24 Monate.

³ Die Pensionskasse bestimmt den Stichtag für die Beurteilung ihrer finanziellen Lage. Er entspricht dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, der dem Ende des Zeitrahmens am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die Ermittlung des Betrags der freien Mittel oder der Unterdeckung.

Art. 4 Abgangsbestand

¹ Als Abgangsbestand gelten alle aktiven Versicherten, die beim angeschlossenen Arbeitgeber angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis durch planmässigen Abbau infolge eines Tatbestands gemäss Art. 2 aus Gründen aufgelöst wird, die der angeschlossene Arbeitgeber zu vertreten hat.

² Wurde ein Anschlussvertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c aufgelöst, gehören alle aktiven Versicherten sowie die Rentenbezieher des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand. Massgebend sind die Bestimmungen des Anschlussvertrags.

³ Liegt ein Tatbestand im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a oder b vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, sodass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls dem Abgangsbestand zugeordnet.

Art. 5 Verfahren

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt, beschliesst der Stiftungsrat die Durchführung einer Teilliquidation. Er legt insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 3 und den Abgangsbestand fest.

² Die Pensionskasse verzichtet auf die Durchführung einer Teilliquidation, wenn der gemäss Art. 10 berechnete Fehlbetrag per Teilliquidationsstichtag vom angeschlossenen Arbeitgeber vollumfänglich übernommen und der Pensionskasse ausbezahlt wird. In diesem Fall werden die Austrittsleistungen ungekürzt ausbezahlt.

³ Aktive Versicherte und Rentenbezieher, welche die Pensionskasse verlassen, können eine Teilliquidation beantragen. Der Stiftungsrat prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 2 und teilt den Antragstellern ihren Beschluss schriftlich mit.

⁴ Der Stiftungsrat lässt eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse hervorgeht. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung im massgebenden Zeitpunkt der Teilliquidation.

⁵ Der Stiftungsrat ermittelt die mitzubehaltenden freien Mittel bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag (Unterdeckung) mittels einer Teilliquidationsbilanz. Dabei sind die Grundsätze von Art. 6 anzuwenden.

Art. 6 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

¹ Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie passive Rechnungsabgrenzungen, andere Kreditoren, Schulden, Freies Vorsorgekapital der Anschlüsse und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden erhöht um die erfolgten Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestands.

² Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und den Wertschwankungsreserven.

³ Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital wird nach den Bestimmungen des aktuellen Reglements zur Bildung von Rückstellungen und Reserven bestimmt.

⁴ Die Wertschwankungsreserve entspricht höchstens dem von dem Stiftungsrat definierten Sollwert, angepasst an die neuen Verhältnisse. Ist der Sollwert erreicht, wird in den Passiven nur die effektive Höhe der Wertschwankungsreserve angerechnet.

⁵ Die freien Mittel der Stiftung entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.

⁶ Ein Fehlbetrag (Unterdeckung) der Stiftung entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.

⁷ Falls sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 5.0% ändern (unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrads gemäss den Vorgaben des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge, per Jahresende nach Massgabe des von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst.

Art. 7 Mitzugebende freie Mittel/Verteilschüssel

¹ Die freien Mittel der Stiftung werden in Prozenten der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentenbezieher per Stichtag der Teilliquidation oder per Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt, festgehalten. Die Austrittsleistungen sind mit den in den letzten 24 Monaten getätigten Einkäufen und Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie der Ein- und Auszahlung nach einer Scheidung zu bereinigen (Einzahlungen werden abgezogen, Auszahlungen einbezogen). Der Anteil an den freien Mitteln der Stiftung zugunsten der austretenden aktiven versicherten oder Renten beziehenden Personen entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre bereinigte Austrittsleistung oder ihr Deckungskapital. Ein sinngemäss analoges Vorgehen gilt auch für das dem Abgangsbestand mitzugebende, freie Vorsorgekapital des Anschlussvertrages.

² Treten mehr als 10 aktive versicherte und/oder Renten beziehende Personen als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), werden die freien Mittel kollektiv übertragen. In allen anderen Fällen liegt ein individueller Austritt vor, und die freien Mittel werden individuell übertragen.

³ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie freie Mittel übertragen hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen – auch die anteilmässigen freien Mittel zurückzuerstatten.

Art. 8 Kollektiver Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Stiftungsrat entscheidet unter Beizug des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge, in welchem Umfang versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Zusätzlich besteht bei einem kollektiven Austritt der Anspruch auf Anteile der Wertschwankungsreserve.

² Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve berechnet sich in der Regel im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestands (aktive Versicherte und Rentenbeziehende). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend. Der kollektive Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim Eintritt in die Pensionskasse nicht vollständig in die technischen Rückstellungen oder die Wertschwankungsreserve eingekauft hatte. Hatte sich der Abgangsbestand eingekauft, ist dies für den kollektiven Anspruch entsprechend zu berücksichtigen. Für die Ermittlung eines Anspruchs auf die Rückstellung für Deckungsgradausgleich ist die entsprechende Willenserklärung des Stiftungsrates der Pensionskasse der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau massgeblich.

³ Werden die mitgegebenen Mittel in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum Einkauf in die entsprechenden technischen Rückstellungen bzw. die Wertschwankungsreserve benötigt, ist deren Verwendung im Übernahmevertrag zu regeln.

⁴ Falls sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 5.0% ändern (unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrads gemäss den Vorgaben des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge, per Jahresende

nach Massgabe des von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die zu übertragenden Rückstellungen (inklusive der Wertschwankungsreserve) entsprechend angepasst.

⁵ In einem Übernahmevertrag werden Art und Umfang der mitgegebenen Mittel festgehalten.

⁶ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie Anteile an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve übertragen hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln – auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen und die anteilmässige Wertschwankungsreserve zurückzuerstatten.

⁷ Ein durch eine Versichertengruppe selbst verursachter kollektiver Austritt schliesst einen Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve aus.

Art. 9 Verzinsung

¹ Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss Freizügigkeitsgesetz ein.

Art. 10 Fehlbetrag (Unterdeckung)

¹ Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag (Unterdeckung) gemäss Art. 44 BVV 2 wird zuerst dem anteiligen Freien Vorsorgekapital, dann den anteiligen technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jeder austretenden aktiven versicherten Person in Abzug gebracht. Dabei wird der Fehlbetrag gemäss den Vorgaben von Art. 7 Abs. 1 angerechnet. Das Sparguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug in keinem Fall geschmälert werden. Massgebend sind die Bestimmungen im Anschlussvertrag.

² Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag (Unterdeckung) wird zuerst dem anteiligen Freien Vorsorgekapital, dann den anteiligen technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig beim Deckungskapital jeder austretenden Renten beziehenden Person in Abzug gebracht. Dabei wird der Fehlbetrag gemäss den Vorgaben von Art. 7 Abs. 1 angerechnet. Der angeschlossene Arbeitgeber hat die fehlenden Mittel so weit zu ergänzen, dass der neue Vorsorgeträger die Renten beziehenden Personen zu den gleichen Bedingungen wie die Pensionskasse übernimmt.

³ Sofern die allfällige Akontozahlung tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung am Fehlbetrag (Unterdeckung), wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestands die negative Differenz der Pensionskasse zurückzuerstatten.

⁴ Die Pensionskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse offensichtlich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich des Zinses aus. Zu viel ausbezahlte Austrittsleistungen muss die versicherte Person zurückzahlen, soweit die Anrechnung der Unterdeckung den Anteil der technischen Rückstellungen überschreitet.

Art. 11 Information der Versicherten und Rentenbezieher

¹ Der Stiftungsrat informiert aktive Versicherte und Rentenbezieher schriftlich über:

- a. das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
- b. den massgebenden Zeitpunkt (Stichtag) und den Zeitrahmen der Teilliquidation;
- c. das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung) gemäss Art. 44 BVV 2;

- d. den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel;
- e. die Höhe und Zusammenstellung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen inklusive Wertschwankungsreserve;
- f. die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);
- g. das Recht auf Einsichtnahme der Unterlagen gemäss Abs. 2.

² Der Stiftungsrat weist aktive Versicherte und Rentenbezieher auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Erhalt der Informationen gemäss Abs. 1 am Sitz der Pensionskasse die massgebende kaufmännische Bilanz, die Teilliquidationsbilanz sowie weitere relevante Unterlagen einzusehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten.

³ Aktive Versicherte und Rentenbezieher haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrates überprüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde erlässt daraufhin eine Verfügung.

⁴ Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur auf gerichtliche Verfügung hin aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Hat der Stiftungsrat alle schriftlichen Fragen oder Beschwerden behandelt und wurden bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht oder liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.

⁶ Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung die Ordnungsmässigkeit der Teilliquidation. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

Art. 12 Änderungen des Teilliquidationsreglements

¹ Der Stiftungsrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks der Pensionskasse jederzeit abändern.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Basel, 14. Dezember 2017

Siehe Beilage: Verfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Basel, vom 24. Mai 2018, betreffend die Genehmigung des Teilliquidationsreglements der Mauritius Pensionskasse, gültig per 1. Januar 2018

Basel, 19. November 2018

Anton Häcki Philipp Sutter
Stiftungsratspräsident Geschäftsführer



lic. iur. Nadia Chiarelli, Advokatin
Direktwahl: +41 (0)61 205 49 55
Fax: +41 (0)61 205 49 70
Email: nadia.chiarelli@bsabb.ch
Website: www.bsabb.ch

LETTRE SIGNATURE
Mauritius Pensionskasse
Dornacherstrasse 230
Postfach
4018 Basel

Basel, 24. Mai 2018 / BS-0434

Verfügung betreffend die Genehmigung des Teilliquidationsreglements gültig per 1. Januar 2018 der Mauritius Pensionskasse, Basel

I. Sachverhalt

1. Die „Mauritius Pensionskasse“ (nachfolgend: die Stiftung) ist eine BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung (Gemeinschaftsstiftung) mit reglementarischen Leistungsversprechen unter der Aufsicht der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (Datum Urkunde: 13. Juli 2017; Datum Vorsorgereglement: 1. Januar 2018).
2. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 hat der Stiftungsrat der Mauritius Pensionskasse das neue Teilliquidationsreglement der Mauritius Pensionskasse gültig per 1. Januar 2018 rechtsgültig verabschiedet. Mit diesem Reglement soll gewährleistet werden, dass verschiedene Teilliquidationen nach denselben Kriterien und Bewertungen durchgeführt werden.
3. Mit den Eingaben vom 26. resp. vom 27. März 2018 sind die erforderlichen Unterlagen der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (nachfolgend: die BSABB) zu den Akten resp. zur formellen Genehmigung eingereicht worden. Die BSABB hat mit Schreiben vom 23. Mai 2018 den Prüfbefund erstellt und wenige Bemerkungen angebracht. Diese hindern die Genehmigung des Teilliquidationsreglements jedoch nicht.

II. Rechtliche Erwägungen

1. Gemäss Staatsvertrag vom 8./14. Juni 2011 und § 1 Absatz 1 der Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 ist die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel Aufsichtsbehörde über Vorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG, Art. 89bis Abs. 6 ZGB) der kantonalen Aufsicht unterstehen.
2. Gestützt auf Art. 53b BVG muss eine Vorsorgeeinrichtung reglementarische Bestimmungen über die Teilliquidation erlassen, da Teilliquidationen nicht mehr im Einzelfall,

sondern nur noch auf entsprechende Beschwerde hin durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. Im Gegenzug zur autonomen Durchführung der Teilliquidation durch die Vorsorgeeinrichtung muss die zuständige Aufsichtsbehörde die reglementarischen Teilliquidationsbestimmungen im Sinne einer abstrakten Normenkontrolle genehmigen.

3. Das vorliegende Teilliquidationsreglement gültig per 1. Januar 2018 regelt das Verfahren und die Durchführung einer Teilliquidation, auf der Ebene der Stiftung einerseits und auf der Ebene des einzelnen Vorsorgewerks andererseits; die einschlägigen Reglementsbestimmungen gewährleisten, dass verschiedene Teilliquidationen, die in einer Kasse resp. in einem Vorsorgewerk durchgeführt werden müssen, nach einheitlichen Kriterien und Bewertungen erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Destinatäre, die von verschiedenen Teilliquidationen betroffen sind, gleich behandelt werden. Die gewählten Regelungen entsprechen zudem dem von der kantonalen Konferenz der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden publizierten Merkblatt zur Teilliquidation und den gesetzlichen Bestimmungen.

4. In Zukunft sind bei einer Teilliquidation die im vorliegenden Teilliquidationsreglement gültig per 1. Januar 2018 definierten Kriterien konkret umzusetzen. Die Unterlagen sind der BSABB zum Entscheid einzureichen, sofern ein Destinatär Einsprache erhebt und diese im Stiftungsrat nicht bereinigt werden kann. Diesfalls ist auch die Einsprache und die Stellungnahme des Stiftungsrates zur Einsprache zu den Akten der BSABB einzureichen. Der Stiftungsrat wird angewiesen, bei Vorliegen einer konkreten Teilliquidation die BSABB zu informieren und vor Vollzug die Bestätigung bei der BSABB einzuholen, dass keine Einsprachen von Destinatären vorliegen.

5. Mit der Zustellung des vorliegenden Teilliquidationsreglements gültig per 1. Januar 2018 an die Destinatäre der Mauritius Pensionskasse gilt die vorliegende Verfügung als eröffnet.

6. Die Gebühr für die vorliegende formelle Reglementsgenehmigung beträgt gemäss Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 CHF 1'050 (Anhang Absatz 2 Buchstabe I) und geht zu Lasten der Mauritius Pensionskasse.

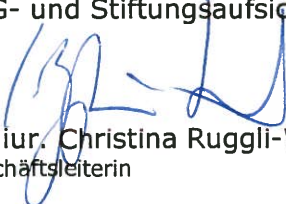
Gestützt auf die oben stehenden Erwägungen verfügen wir wie folgt:

- ://:
1. Das vorliegende Teilliquidationsreglement gültig per 1. Januar 2018 der Mauritius Pensionskasse wird mit Hinweis auf die Bemerkungen gemäss Prüfbefund vom 23. Mai 2018 gestützt auf Art. 53b Abs. 2 BVG genehmigt.
 2. Der Stiftungsrat wird angewiesen, bei einer Teilliquidation gemäss Ziffer 4 der Erwägungen vorzugehen.
 3. Der Stiftungsrat wird zudem angewiesen, die Destinatäre in angemessener Weise über das Reglement und die vorliegende Verfügung zu informieren. Die vorliegende Verfügung gilt mit der Zustellung an die Stiftung als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst sie in Rechtskraft. Die entsprechende Bescheinigung erfolgt von Amtes wegen.

4. Es wird gestützt auf die Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 eine Gebühr von CHF 1'050 in Rechnung gestellt (Anhang Absatz 2 Buchstabe I). Die entsprechende Gebührenrechnung liegt dieser Verfügung bei.
5. Diese Verfügung wird mitgeteilt:
 - Mauritius Pensionskasse, Dornacherstrasse 230, Postfach, 4018 Basel (eingeschrieben mit Rückschein und im Doppel, unter Beilage der Gebührenrechnung)
 - BDO AG, Entfelderstrasse 1, 5000 Aarau
 - Herrn Dr. Reto Leibundgut, c/o c-alm AG, Vadianstrasse 25a, 9000 St. Gallen

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel



Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
Geschäftsleiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 BVG und Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge und deren Begründung mit den Beweismitteln zu enthalten.